



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht  
z.H. Herrn Thomas Gerersdorfer

BD1-G-418/012-2014  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.bd1geo@noel.gv.at](mailto:post.bd1geo@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15150 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug  
RU4-U-737/001-2014

BearbeiterIn  
Dipl.-Ing. Michael Ber-  
tagnoli

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
14915

Datum  
21. März 2017

Betrifft

Schönkirchen-Reyersdorf, Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs GmbH,  
Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie Gstössrieden, Materialgewinnung,  
Deponie, endgültiges Teilgutachten Geologie

## **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u. verwer-  
tungsgesellschaft m.b.H.,  
Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie  
Gstössrieden**

# TEILGUTACHTEN 6

## GEOLOGIE

**Verfasser:**  
**DI Michael BERTAGNOLI**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737  
Bearbeitungszeitraum: von 10.11.2016 bis 06.12. 2016

### 1. Einleitung

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

#### Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie

- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

### Bestandteile des Vorhabens

#### A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kiesel mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauer gasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugebiet „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugebiet „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittsweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugebiete vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugebiet „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugebiete „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwichenabdeckung versehen.

#### B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugebiete zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

#### Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt..

#### **Rechtliche Grundlagen**

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Einreichprojekt gem. UVP-Gesetz der Fa. PROJECO (insbesondere alle geologisch-hydrogeologisch sowie geotechnisch und abbautechnisch, sicherheitstechnisch, deponietechnisch und wasserbautechnisch relevanten Unterlagen) Mai 2015
- Austauschs- und Ergänzungsunterlagen Teil I/II vom April 2016
- Geologische Karte von Niederösterreich
- Geologie von Österreich, A. Tollmann, 1977-1989
- ÖNORM G 1020, Teil 1 und 2
- ÖNORM B 4433: Erd- und Grundbau – Böschungsbruchberechnungen
- ÖNORM\_S\_2074-1\_Geotechnik im Deponiebau-Standorterkundung
- ÖNORM\_S\_2074-2\_Geotechnik im Deponiebau-Erdarbeiten
- ÖNORM EN 1997-1\_Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
- ÖNORM B 1997-1-1\_Nationales Anwendungsdokument zur ÖNORM EN 1997-1
- DVO i.g.F.
- TAV (Tagbauarbeitenverordnung)
- MinroG i.g.F.
- MarkscheideVO i.d.F.

## 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Im Folgenden sind nur jene Fragen enthalten, die tatsächlich dem jeweiligen Fachbereich betreffen. Sollte Ihnen bei der Bearbeitung das Fehlen eines Bearbeitungsbereiches auffallen, setzen Sie sich bitte mit Herrn DI Gerersdorfer, UVP-Koordination, DW 15281, in Verbindung.

### 3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

6. Entspricht das von der Projektwerberin vorgelegte technische Projekt dem Stand der Technik und Wissenschaft?

Die Kiesgewinnung im Geltungsbereich des regionalen ROP Nördliches Wiener-Umland ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben nur in einer Eignungszone oder auf Flächen mit der Widmung Gmg möglich. Da auch mit einem Bedarf an Kies auch in der weiteren Zukunft zu rechnen ist, würde die Alternativ- bzw. Nullvariante eine flächenmäßige Inanspruchnahme in anderen Gebieten, sofern die Flächen verfügbar sind, bedeuten. Eine Alternative wird aufgrund der Ortsgebundenheit der Lagerstätte langfristig nicht gesehen. Diese

würde im Hinblick auf die Umweltauswirkungen auch keine Verbesserung bringen. Auch ist sie im Hinblick auf die bereits bestehende Infrastruktur, die Ortsgebundenheit der Lagerstätte, den Lagerstättenschutz und den in absehbarer Zukunft vorhandenen Rohstoffbedarf nicht sinnvoll.

Das vorgelegte technische Projekt entspricht dem Stand der Technik und Wissenschaft

### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

Fragen aus der Relevanzmatrix bzw. der Beeinflussungstabelle

#### **Risikofaktor 4:**

Gutachter: G

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/Sickerwässer

#### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Boden u. Untergrund qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder der Boden u. Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Auf gegenständlichen Flächen werden Abbau, Aufbereitung und Transport des gewonnenen Materials zur Aufbereitungsanlage, Aufhöhung der Abbausohle mit grubeneigenem, nicht wirtschaftlich verwertbarem, geeignetem Abraum (Waschschlämme aus der Kieswäsche, Zwischenboden, etc.), Auffüllung des restlichen Bergbauhohlraumes mit Bodenaushubmaterial inklusive Antransport des Bodenaushubmaterials mit LKW's, sowie Auftrag der zwischengelagerten Mutterbodenschicht.

Die Aufbereitung des gewonnenen Materials wird in der auf dem genehmigten Abbaufeld „BWS I“ befindlichen Kiesaufbereitungsanlage durchgeführt. Der Transport zur Kiesaufbereitungsanlage erfolgt über Aufgabetrichter und Förderbänder, die nach Abbauort verlän-



gert bzw. verkürzt, versetzt und verlängert werden. Zusätzlich ist für die Förderbandtrasse die Errichtung von insgesamt 3 Wegunterführungen mit Rohrdurchlässen aus Wellstahl notwendig. Der Abtransport des aufbereiteten Materiales erfolgt aus den Materialhalden, die sich im genehmigten Bereich im Nahbereich der Kiesaufbereitungsanlage liegen, erfolgt mit LKW's. Bei Beginn der Verfüllung wird eine semimobile Brückenwaage aufgestellt.

Sanitär- und Sozialeinrichtungen für die Arbeitnehmer sind im Abbaufeld BWS I bewilligt und vorhanden, zusätzlich wird ein Mannschafts-, ein Werkstattcontainer sowie ein Mobiclo jeweils in der Nähe des Aufgabetrichters aufgestellt. Die Abbaugeräte werden bei Nichtbetrieb der Grube in einer bestehenden entsprechend ausgestatteten Halle im Zuckermantelhof abgestellt. Die Betankung der mobilen Geräte erfolgt ebenfalls bei einer im Zuckermantelhof genehmigten Tankstelle. Der Seilbagger sowie der Hydraulikbagger werden mit einem Tankwagen mobil betankt.

Zur Verhinderung von Schmutzaustrag wird zu Beginn der asphaltierten Abrollstrecke im Bereich des ca. 2 km entfernt befindlichen Werkes eine Reifenwaschanlage aufgestellt. Die Waschwässer werden über Absetztank aus Stahl im Kreislauf geführt. Die durch Verdunstung und Austrag durch die LKW's fehlenden Wassermengen werden durch Brunnenwasser ersetzt.

Die bei der Kieswäsche anfallenden mit Schlammmaterial vermischten Wässer werden mit einer entlang der Förderbandtrasse verlegten Druckleitung zur Aufschlammung der Grundwasserteiche in die jeweiligen Abschnitte verlegt. Bei der Kieswäsche werden keine zusätzlichen Mittel (Wasch-, Flockungsmittel) eingesetzt.

### **Gutachten:**

Abgesehen von den mit Feinkornanteil versetzten Wässern aus der Kieswäsche, die nicht durch chem. Zusätze kontaminiert werden, sowie die in geringem Ausmaß anfallenden Abwässer aus den Sozialeinrichtungen fallen keine Abwässer auf den gegenständlichen Flächen an. Letztere werden ordnungsgemäß entsorgt. Die aus der Kieswäsche stammenden Wässer werden nach Trennung des Feinkornanteils wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Sickerwässer werden nur bei Niederschlägen entstehen. Da keine Bodenversiegelung geplant ist, werden diese Wässer unmittelbar in den kiesig-sandigen Untergrund versickern.

Zu einer geringen Belastung des Untergrundes kann es im Schadensfall z.B. in Folge von technischen Gebrechen an den eingesetzten Abbaugeräten, bei denen Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoffe etc. austreten und besonders in Verbindung mit Sickerwässern (Auswaschung) zu Beeinträchtigungen des Untergrundes kommen.

Eine weitere Beeinträchtigung des Untergrundes im Zusammenwirken mit Sickerwässern ist bei nicht projektkonformem Einbringen von kontaminierten Aufhöhungs- und Bodenaushubmaterial möglich.

Im Schadensfall z.B. in Folge von technischen Gebrechen an den eingesetzten Abbaugeräten, bei denen Motoröl, Hydrauliköl, Treibstoffe etc. austreten, kann es in der Betriebsphase zu Beeinträchtigungen des Untergrundes kommen. Weiters kann es im Falle des Platzens einer Schlammleitung zu einem unkontrollierten Austreten von Schlammmaterialien kommen. Da in dieser Leitung ausschließlich grubeneigenes Feinmaterial gefördert wird, kommt es zu keiner Gefährdung bzw.- Kontamination des Untergrundes sowie des Grundwasserteiches. Da die Schlammleitung nur bei Anwesenheit von Arbeitnehmern in Betrieb steht ist auch nicht mit dem Austreten von großen Mengen an Schlammwässern zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung des Untergrundes im Zusammenwirken mit Sickerwässern ist bei nicht projektkonformem Einbringen von kontaminierten grubenfremden Aufhöhungs- und Bodenaushubmaterial möglich.

Nach projektgemäßer Fertigstellung der Rekultivierung sind durch die Abdeckung der unter HGW verbleibenden Schotter (Grundwasserleiter) mit feinkörnigerem, grubeneigenem Abraummaterial und Humusschicht dem ursprünglichem Untergrundaufbau ähnliche Verhältnisse vorhanden und ist daher von einem ausreichenden Schutz des tieferen Untergrundes auszugehen.

Durch das Öffnen des Grundwasserkörpers kann es zu Ausfällungen von im Wasser gelösten Stoffen, wie. z.B. Eisen-, Manganverbindungen etc. kommen. Eine Gefährdung des Untergrundes ist davon nicht gegeben, da Ausfällungen auch im Grundwasserschwankungsbereich auch ohne Kiesabbau stattfinden und schwer lösliche Verbindungen gebildet werden.

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens werden flüssige Immissionen, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder den Boden u. Untergrund bleibend schädigen möglichst gering gehalten bzw. verhindert.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen werden als wirksam bewertet. Die Emissionen von Schadstoffen werden nach dem Stand der Technik begrenzt.

### **Auflagen:**

Siehe Risikofaktor 5

### **Bewertung:**

1 geringe/mäßige Auswirkungen

### **Risikofaktor 5:**

Gutachter: G

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Untergrunds und Bodens durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens der Untergrund und Boden beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die geologisch-lagerstättenkundlichen Verhältnisse sind ausführlich in den vorliegenden Unterlagen dargestellt und beruhen auf Schürfe, Bohrungen, Aufschlüsse in den benachbarten Kiesgruben sowie durch geophysikalische Untersuchungen.

Das gegenständliche Abbaugelände liegt im Bereich des nördlichen Wiener Beckens.

In geologisch jüngerer Zeit, nämlich im Quartär erfolgten großräumige fluviatile Ablagerungen von überwiegend sandigen bis kiesigen Sedimenten. Diese sedimentären Ablagerungen der Donau (Gänserndorfer Terrasse) erreichen im gegenständlichen Bereich eine Mächtigkeit von 10 bis 25 m und werden von einer rd. 0,5 m mächtigen Mutterbodenschicht überdeckt. Die quartären Kiese und Sande stellen den begehrten Rohstoff dar. Aufgrund der mineralogisch-petrologischen Zusammensetzung

Die tertiären Molassesedimente bestehen im gegenständlichen Gebiet aus überwiegend fein- bis feinstkörnigen Sedimenten (Schluffe, Tone, Sande) und bilden das Liegende der Kiessande bzw. den Grundwasserstauer.

Die Aufschluss- und Abbauarbeiten bis zur Abbausohle werden mit Schubraupe und Radlader, Hydraulikbagger (Nassabbau) sowie Seilbagger (Nassabbau) durchgeführt.

Der Abtransport des aufbereiteten Rohstoffes aus dem Betriebsareal wird mit LKW's durchgeführt.

Eine Aufbereitung des Rohstoffes wird auf gegenständlichen Erweiterungsflächen nicht stattfinden.

Die vor der eigentlichen Gewinnung abgeschobenen Humus- und Abraumschichten werden an geeigneter Stelle für die nachfolgende Grundwasserteichauffüllung und Rekultivierung getrennt voneinander zwischengelagert.

Die Aufhöhung bis 1 m über HGW erfolgt ausschließlich mit grubeneigenem Material (Abraum, nicht verwertbares Material aus der Kieswäsche und dem Abraumabschub) dem Abbau nachlaufend.

Nach fertig gestellter Aufhöhung bis 1 m über HGW erfolgt die Auffüllung mit grubenfremden Bodenaushubmaterial und Abdeckung mit dem zwischengelagerten Humus bis zur ursprünglichen GOK. Der rekultivierte Abschnitt wird anschließend wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

### **Gutachten:**

Bei projektgemäßem Abbau und Rekultivierung kann es nur während des Abbaues durch Entstehung von Böschungsinstabilitäten im Randbereich vor allem durch Erosionen nach Starkniederschlägen zu einer geringen Beeinträchtigung des Untergrundes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind allerdings leicht beherrschbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen sind grundsätzlich als ausreichend anzusehen.

Im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens wird der Untergrund durch Abbau und Wiederaufhöhung flächig verändert. So ergibt sich z.B. im Bereich der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen der Untergrund über HGW durch die feinkörnigere Zusammensetzung

zung und geringere Verdichtung des Aufhöhungsmaterial eine Änderung gegenüber dem Urzustand in seinen Eigenschaften. Diese Auswirkungen sind aber als gering einzuschätzen und kann im Falle der landwirtschaftlichen Nutzung durch eine besseres Wasserrückhaltevermögen positive Effekte haben.

Im Falle von technischen Gebrechen der eingesetzten Maschinen insbesondere durch die im Betriebszustand fehlende Mutterboden-, Abraum- und Kiesschichten über dem Grundwasserkörper kann es zu Beeinträchtigungen kommen. Bei projektgemäßer Durchführung der Arbeiten und Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen (Eingangskontrolle, Vorrätighalten von Ölbindemitteln etc.) sind Beeinträchtigungen des Untergrundes durch Flächeninanspruchnahme daher nicht bzw. nur lokal in einem geringen Ausmaß zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen können als wirksam bewertet werden.

#### **Auflagen:**

1. Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten sind die Eckpunkte der Abbaugebiete unter der Aufsicht des verantwortlichen Markscheiders zu vermarken und in der Natur deutlich sichtbar mit mindestens 1 m über GOK hinausragenden und dauerhaften Stangen zu kennzeichnen.  
Sofern die Grenzen in der Natur nicht genau feststellbar sind, hat vor Abbaubeginn eine entsprechende Grenzfeststellung zu erfolgen.
2. Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten ist gemeinsam mit der OMV eine Erhebung der auf gegenständlichen Flächen befindlichen Einbauten durchzuführen, deren genaue Lage in einem Plan einzutragen und in der Natur zu kennzeichnen. Die Aufschluss- und Abbauarbeiten dürfen erst nach Vorliegen dieser Erhebung beginnen. Der Lageplan ist der für den Kiesabbau zuständigen Behörde zu übermitteln.
3. Vor Beginn der Abbautätigkeit sind die Abbauareale durchgehend mit Wällen oder standfesten Zäunen mit einer Höhe von mindestens 2,0 m abzusichern. Ein Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle dergestalt einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen ist.

4. Alle Zu- und Abfahrten in das Abbaureal sind mit sperrbaren, umfahrungssicheren Schranken oder Toren abzusichern und bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.
5. Im Bereich der Schranken ist eine Tafel mit dem Namen und Anschrift des Betreibers sowie dem Hinweis auf das Bergbauggebiet und dem damit verbundenen Betretverbot dauerhaft anzubringen.
6. An den Eckpunkten des Randwalles sowie in Sichtweite zueinander sind Tafeln die auf das Bergbauggebiet und das damit verbundene Betretverbot hinweisen, aufzustellen.
7. Folgende Mindestsicherheitsabstände sind horizontal gemessen von der Grubenoberkante einzuhalten:
  - a. zu Wegen: 5 m
  - b. zu angrenzenden Grundstücken: 3 m
  - c. zu Landesstrassen: 10 m
  - d. zur Sauergasleitung (Rohraußenwand) der OMV: 10 m
8. Zu den E-Masten der 220 KV-Leitung ist horizontal gemessen von der Grubenoberkante ein Mindestsicherheitsabstand von mindestens 15 m einzuhalten. Das Neigungsverhältnis des entstehenden Kegelstumpfes darf 2:3 (Trockenabbau) bzw. 1:2 (Nassabbau) nicht unterschreiten. Die Böschungen sind durch Abgrabung im gewachsenen Material auszuführen.
9. Gegenüber den Gassonden der OMV sind Schutzkegel mit einem Radius von 30 m in gewachsenem Material gemessen auf Geländeneiveau zu erhalten, egal, ob die Gassonden in oder außer Betrieb sind.
10. Die Arbeitsetagen dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten und eine Breite von 14 m nicht unterschreiten.
11. Die Grubenrandböschungen sind standfest im gewachsenen Material oberhalb des HGW mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 unterhalb des HGW mit einem Neigungsverhältnis von 1:2 zu belassen.
12. Zwischen dem Oberrand von Abbauböschungen (Steilböschungen > 2:3) und landwirtschaftlichen Nutzungen, Manipulationsflächen, Fahrwege ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Dieser Streifen ist von einer Befahrung auszunehmen und in geeigneter Weise durch einen mindestens 1 m hohen Wall zu kennzeichnen.

13. Die in Betrieb befindlichen und die noch nicht abgetrockneten Schlämbereiche sind gegen Zutritt lückenlos mit einem mindestens 1,8 m hohen, standfesten Zaun gegen Zutritt abzusichern. Zusätzlich sind in Sichtweite zueinander Tafeln, die auf die Lebensgefahr hinweisen aufzustellen.
14. Jährlich ist ein Tagbaugrundriss zu aktualisieren. Dieser ist der zuständigen MinroG-Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Bewertung:

1 geringe/mäßige Auswirkungen

**3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000**

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

**Datum:** .....

**Unterschrift:** .....

Dipl.-Ing. Bertagnoli

